

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/195/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr** 1

93/196/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden** 7

93/197/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Februar 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden** 16

93/198/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1993 über Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern** 34

93/199/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. Februar 1993 über die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schweinesamen aus Drittländern** 43

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1993

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr

(93/195/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre
Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 92/36/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Ziffer ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/100/EWG der Kom-
mission ⁽⁴⁾, ist eine Liste der Drittländer aufgestellt wor-
den, aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die
Einfuhr von Equiden zulassen.

Es ist auch notwendig, die Regionalisierung bestimmter in
dieser Liste aufgeführter Drittländer zu berücksichtigen, die
Inhalt der Entscheidung 92/160/EWG der Kommissi-
on ⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 92/161/
EWG ⁽⁶⁾, ist.

Die nationalen Veterinärbehörden haben sich verpflichtet,
der Kommission und den Mitgliedstaaten fernschriftlich
oder mit Fernkopierer binnen 24 Stunden von der Bestäti-
gung des Auftretens einer infektiösen oder ansteckenden
Krankheit bei Equiden der Listen A und B des Internationa-
len Tierseuchenamtes oder von der Annahme eines entspre-
chenden Impfprogramms oder innerhalb einer angemesse-
nen Frist von beabsichtigten Änderungen der nationalen
Vorschriften für die Einfuhr von Equiden Mitteilung zu
machen.

Pferde unterschiedlicher Kategorien haben ihre Besonder-
heiten, und ihre Einfuhr wird für unterschiedliche Zwecke
gestattet. Daher müssen spezifische tierseuchenrechtliche
Anforderungen für die Wiedereinfuhr von registrierten
Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen
bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr gel-
ten.

Aufgrund der gleichartigen tierseuchenrechtlichen Situati-
onen auf Rennbahnen, Turnierplätzen und Orten kultureller
Veranstaltungen und der Isolierung von Equiden eines
geringen Gesundheitsstatus empfiehlt es sich, eine einzige
Gesundheitsbescheinigung für die Wiedereinfuhr von regi-
strierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltun-
gen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr in
Drittländer auszustellen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinäraus-
schusses —

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

(2) ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.

(3) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

(4) ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.

(5) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.

(6) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 29.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

- den Bedingungen entsprechen, die in dem Muster für eine Tiergesundheitsbescheinigung in Anhang II dieser Entscheidung aufgeführt sind.

Artikel 1

Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG gestatten die Mitgliedstaaten die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Aufuhr von nicht mehr als 30 Tagen, wenn die Pferde

- aus den Drittländern zurückkehren, die in Teil I oder Teil II der besonderen Spalte für Equiden im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG genannt sind, und in die sie entweder unmittelbar oder nach Durchquerung anderer Länder derselben in Anhang I dieser Entscheidung erwähnten Gruppe vorübergehend ausgeführt worden sind;

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gruppe A

Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz

Gruppe B

Australien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland ⁽¹⁾, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland, Zypern

Gruppe C

Hongkong, Japan, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika

Gruppe D

Argentinien, Barbados, Bermudas, Bolivien, Brasilien ⁽¹⁾, Chile, Costa Rica ⁽¹⁾, Ecuador ⁽¹⁾, Jamaika, Kolumbien ⁽¹⁾, Kuba, Mexiko, Paraguay, Peru ⁽¹⁾, Uruguay, Venezuela ⁽¹⁾

Gruppe E

Ägypten ⁽¹⁾, Algerien, Bahrain, Israel, Jordanien, Kuwait, Libyen, Malta, Mauritius, Oman, Tunesien, Türkei ⁽¹⁾, Vereinigte Arabische Emirate

⁽¹⁾ Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates; Liste aufgeführt in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission.

ANHANG II

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr während eines Zeitraums von weniger als 30 Tagen nach:

Gruppe A

Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Österreich Schweden und der Schweiz;

Gruppe B

Australien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland (1), Serbien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechei, der Ukraine, Ungarn, Weißrußland und Zypern;

Gruppe C

Hongkong, Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika;

Gruppe D

Argentinien, Barbados, den Bermudas, Bolivien, Brasilien (1), Chile, Costa Rica (1), Ecuador (1), Jamaika, Kolumbien (1), Kuba, Mexiko, Paraguay, Peru (1), Uruguay und Venezuela (1);

Gruppe E

Ägypten (1), Algerien, Bahrain, Israel, Jordanien, Kuwait, Libyen, Malta, Mauritius, Oman, der Türkei (1), Tunesien und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

I. Identifizierung des Pferdes

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:

(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von:

(Ausfuhrort)

nach:

(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

— zu Fuß (2)

oder

— mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (2):

(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

- b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf⁽³⁾.
- c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.
- d) Es hat die Gemeinschaft nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 30 Tagen verlassen und ist in das Versandland⁽¹⁾ am⁽⁴⁾ entweder aus einem Mitgliedstaat oder einem in derselben Gruppe genannten Land (siehe oben) eingeführt worden und hat sich seit dem Verlassen der Gemeinschaft nur in Ländern derselben Gruppe aufgehalten.
Es ist in Betrieben unter tierärztlicher Überwachung in abgesonderten Räumlichkeiten gehalten worden und außer während des Rennens, des Turniers oder der kulturellen Veranstaltung nicht mit Equiden eines geringeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.
- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem
 - i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist.
- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt.
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:
 - i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenden Equiden geschlachtet worden sind;
 - ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Tiere geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;
 - iv) bei Virusarteriitis für sechs Monate;
 - v) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;
 - vi) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.
- h) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

IV. Das Pferd wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten⁽²⁾ ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Dienstbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Pferdes oder sein Bevollmächtigter (2))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
2. Die Bedingungen von Ziffer III Buchstabe d) sind erfüllt worden.
3. Das Pferd wurde am (4) aus der Gemeinschaft ausgeführt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates; Liste aufgeführt in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmittgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.

(4) Datum einsetzen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1993

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von Schlachtequiden

(93/196/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/36/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe a) und die Artikel 16 und 18,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren sowie zur Änderung der Richtlinien 89/622/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/100/EWG der Kommission ⁽⁶⁾, ist eine Liste der Drittländer aufgestellt worden, aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die Einfuhr von Equiden zulassen.Es ist auch notwendig, die Regionalisierung bestimmter in dieser Liste aufgeführter Drittländer zu berücksichtigen, die Inhalt der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission ⁽⁷⁾, geändert durch die Entscheidung 92/161/EWG ⁽⁸⁾, ist.

Die zuständigen nationalen Veterinärbehörden haben sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten fernschriftlich oder mit Fernkopierer binnen 24 Stunden von der Bestätigung des Auftretens einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit bei Equiden der Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamtes oder von der Annahme eines entsprechenden Impfprogramms oder innerhalb einer angemessenen Frist von beabsichtigten Änderungen der nationalen Vorschriften für die Einfuhr von Equiden Mitteilung zu machen.

Die zu erlassenden Bedingungen für die Einfuhr von Schlachtequiden gelten unbeschadet der Richtlinie 86/469/EWG des Rates ⁽⁹⁾, gemäß der keine Thyreostatika, Östrogene, Androgene oder Gestagene zum Mästen von Equiden verwendet werden dürfen.

Die Erteilung von Bescheinigungen für Lieferungen von Schlachtequiden ist vorgesehen worden, sofern die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet und identifiziert sind. Daher muß eine deutliche und unverwischbare Kennzeichnung für Schlachtequiden festgelegt werden.

Equide unterschiedlicher Kategorien haben ihre Besonderheiten, und ihre Einfuhr wird für unterschiedliche Zwecke gestattet. Daher müssen für Schlachtequiden, die unmittelbar zum Bestimmungsschlachthof verbracht werden, und Schlachtequiden, die erst Zwischenstation auf einem Markt oder in einem Sammelzentrum machen, unterschiedliche tierseuchenrechtliche Anforderungen festgelegt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schlachtequiden, die aus den in Teil I des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG genannten Drittländern stammen und deutlich und unverwischbar mit einem mindestens 3 cm großen Brennstempel „S“ auf dem linken Vorderhuf gekennzeichnet sind sowie

- i) den Bedingungen von Anhang I dieser Entscheidung entsprechen, wenn sie unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden, um dort binnen fünf Tagen nach ihrem Eintreffen und spätestens acht Tage nach ihrem Eintreffen in der Gemeinschaft geschlachtet zu werden. Verbringen die Equiden jedoch mehr als acht Tage auf

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 29.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

See, so können die Mitgliedstaaten beschließen, daß sie binnen 21 Tagen nach ihrem Eintreffen im Schlachthof geschlachtet werden können, sofern sie unter täglicher Überwachung des amtlichen Tierarztes im Schlachthof verbleiben. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Fälle;

oder

- ii) den Bedingungen von Anhang II dieser Entscheidung entsprechen, wenn sie vor der Schlachtung auf einem Markt oder in einem Sammelzentrum Zwischenstation machen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von Schlachtequiden, die unmittelbar zu einem Schlachthof in der Europäischen Gemeinschaft verbracht werden

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

Anzahl der Tiere:

(in Worten)

I. Identifizierung des Tieres (der Tiere)

Anzahl der Tiere (*)	Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse, Alter, Geschlecht	Art der Identifizierung (**) und Identifizierung

(*) Das besondere Kennzeichen ist ein Brandstempel „S“ auf dem linken Vorderhuf.

(**) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigelegt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:

(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres (der Tiere)

Das Tier (die Tiere) wird (werden) versandt von:

(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:

(Bestimmungsmitgliedstaat und -schlachthof)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (3):

(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das (die) vorgenannte(n) Tier(e) folgende Bedingungen erfüllt (erfüllen):

- a) Es (sie) stammt (stammen) aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.
- b) Es (sie) ist (sind) heute untersucht worden und weist (weisen) keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf ⁽²⁾.
- c) Es (sie) ist (sind) nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.
- d) Es (sie) ist (sind) während der 90 Tage unmittelbar vor der Ausfuhr (oder, wenn es (sie) weniger als 90 Tage alt ist (sind), seit der Geburt) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand gesondert von Equiden eines anderen Gesundheitsstatus gehalten worden.
- e) Es (sie) stammt (stammen) aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem
 - i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;
 - iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist ⁽³⁾ oder das Tier (die Tiere) anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten zehn Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (sind) ⁽³⁾;
 - v) — bei (einem) nicht kastrierten männlichen (Tier) Tieren entweder in den letzten sechs Monaten amtlich keine Virusarteriitis (EVA) festgestellt worden ist ⁽³⁾ oder
— das Tier (die Tiere) anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten zehn Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest auf EVA untersucht worden ist (sind), mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 ⁽³⁾, oder
— das am ⁽⁴⁾ (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommene Sperma des Tieres (der Tiere) mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht worden ist ⁽³⁾.
- f) Es (sie) stammt (stammen) nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und
 - es (sie) ist (sind) entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽³⁾, oder
 - es (sie) ist (sind) am ⁽⁴⁾ gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽³⁾.
- g) Es (sie) stammt (stammen) nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es (sie) ist (sind) nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:
 - i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;
 - ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;
 - iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten festgestellten Fall;
 - v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten festgestellten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

- h) Es (sie) ist (sind) meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.
- i) Ihm (ihnen) sind meiner Kenntnis nach keine Thyreostatika, Östrogene, Androgene oder Gestagene zum Mästen verabreicht worden.
- j) Es (sie) ist (sind) anhand einer am⁽⁴⁾ (innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgenden Untersuchungen unterzogen worden:
- einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,
 - einem Komplementbindungstest auf Rotz⁽⁵⁾ in einer Serumverdünnung von 1:10.
- IV. Das Tier (die Tiere) wird (werden) in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.
- Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.
- V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
 (Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
 (Besitzer des (der) vorgenannten Tieres (Tiere) oder sein Bevollmächtigter⁽³⁾)

erklärt:

1. Das Tier (die Tiere) wird (werden) unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer gleichwertigen Bescheinigung begleitet sind.
 Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres (der Tiere) wirksam geschützt werden können.
2. Das Tier (die Tiere) wurde(n) entweder seit seiner (ihrer) Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde(n) mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt⁽³⁾.

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (Unterschrift)

⁽¹⁾ Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.

⁽²⁾ Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmittgliedstaat ausgestellt werden. Sie muß die Sendung begleiten und gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff befördert werden und unmittelbar zu einem Schlachthof verbracht werden.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Datum einsetzen.

⁽⁵⁾ Die Untersuchung auf Rotz ist nicht vorgeschrieben für die Länder Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Australien, Neuseeland, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika.

ANHANG II

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von Schlachtequiden, die auf einem Markt oder in einem Sammelzentrum in der Europäischen Gemeinschaft Zwischenstation machen

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland ⁽¹⁾:

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

Anzahl der Tiere:
(in Worten)

I. Identifizierung des Tieres (der Tiere)

Anzahl der Tiere (*)	Gattung Pferd, Esel Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung (**) und Identifizierung

(*) Das besondere Kennzeichen ist ein Brandstempel „S“ auf dem linken Vorderhuf.

(**) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigelegt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:

(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres (der Tiere)

Das Tier (die Tiere) wird (werden) versandt von:
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -schlachthof)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff ⁽⁴⁾:
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das (die) vorgenannte(n) Tier(e) folgende Bedingungen erfüllt (erfüllen):

- a) Es (sie) stammt (stammen) aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.
- b) Es (sie) ist (sind) heute untersucht worden und weist (weisen) keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf ⁽²⁾.
- c) Es (sie) ist (sind) nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.
- d) Es (sie) ist (sind) während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (oder, wenn es (sie) weniger als drei Monate alt ist (sind), seit der Geburt) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland gehalten worden und
 - stammt (stammen) entweder aus einem in nachstehender Gruppe A, B, C oder D ⁽³⁾ aufgeführten Land ⁽¹⁾ und ist (sind) in den letzten 30 Tagen vor dem Versand gesondert von Equiden eines anderen Gesundheitsstatus gehalten worden ⁽⁴⁾
oder
 - stammt (stammen) aus einem in nachstehender Gruppe E ⁽³⁾ aufgeführten Land ⁽¹⁾ und ist (sind) in den letzten 40 Tagen vor dem Versand abgesondert und vor krankheitsübertragenden Insekten geschützt in einem zugelassenen Betrieb gehalten worden ⁽⁴⁾.
- e) Es (sie) stammt (stammen) aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem
 - i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;
 - iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist ⁽⁴⁾
oder das Tier (die Tiere) anhand einer am ⁽⁵⁾ (innerhalb der letzten zehn Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (sind) ⁽⁴⁾;
 - v) — bei (einem) nicht kastrierten männlichen Tier (Tieren) entweder in den letzten sechs Monaten amtlich keine Virusarteriitis (EVA) festgestellt worden ist ⁽⁴⁾
oder
 - das Tier (die Tiere) anhand einer am ⁽⁵⁾ (innerhalb der letzten zehn Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest auf EVA untersucht worden ist (sind), mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 ⁽⁴⁾,
oder
 - das am ⁽⁵⁾ (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommene Sperma des Tieres (der Tiere) mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht worden ist ⁽⁴⁾.
- f) Es (sie) stammt (stammen) nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und
 - es (sie) ist (sind) entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽⁴⁾,
oder
 - es (sie) ist (sind) am ⁽⁵⁾ gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽⁴⁾.
- g) Es (sie) stammt (stammen) nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es (sie) ist (sind) nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:
 - i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;
 - ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;
 - iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten festgestellten Fall;
 - v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten festgestellten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

- h) Es (sie) ist (sind) meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.
- i) Ihm (ihnen) sind meiner Kenntnis nach keine Thyreostatika, Östrogene, Androgene oder Gestagene zum Mästen verabreicht worden.
- j) Es (sie) ist (sind) anhand einer am⁽⁵⁾ (innerhalb von zehn Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgenden Untersuchungen unterzogen worden:
 - einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,
 - einem Komplementbindungstest auf Rotz in einer Serumverdünnung von 1:10⁽⁶⁾,
 - einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche in einer Serumverdünnung von 1:10⁽⁶⁾.
 - einem Komplementbindungstest auf Piroplasmosis (*Babesia equi* und *Babesia caballi*) in einer Serumverdünnung von 1:5⁽⁷⁾⁽⁸⁾.
- k) Es (sie) ist (sind) anhand von im Abstand von 21 bis 30 Tagen zwei Mal, und zwar am⁽⁵⁾ und am⁽⁵⁾, entnommenen Blutproben einem Test auf Pferdepest gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG unterzogen worden, wobei die zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist⁽⁷⁾,
entweder mit negativem Ergebnis bei (einem) nichtgeimpften Tier(en)⁽⁴⁾
oder ohne Zunahme der Antikörper bei (einem) geimpften Tier(en)⁽⁴⁾.
- l) Es (sie) ist (sind) entweder nicht gegen venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden⁽⁴⁾⁽⁸⁾,
oder
es (sie) ist (sind) am⁽⁵⁾ (mindestens sechs Monate vor der Absonderung vor der Ausfuhr) geimpft worden⁽⁴⁾.
- m) Es (sie) ist (sind) entweder am⁽⁵⁾ (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) mit einem inaktivierten Vakzin gegen die Virustypen WEE und EEE der amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden⁽⁴⁾⁽⁸⁾⁽⁹⁾,
oder
es (sie) ist (sind) anhand von im Abstand von 21 Tagen zwei Mal, und zwar am⁽⁵⁾ und am⁽⁵⁾, entnommenen Blutproben mittels Hämagglutinationshemmtests auf WEE und EEE untersucht worden, wobei die zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist, mit negativem Ergebnis bei (einem) nichtgeimpften Tier(en)⁽⁴⁾ oder ohne Zunahme der Antikörper bei (einem) vor mehr als sechs Monaten geimpften Tier(en)⁽⁴⁾.

IV. Das Tier (die Tiere) wird (werden) in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des (der) vorgenannten Tieres (Tiere) oder sein Bevollmächtigter ⁽⁴⁾)

erklärt:

1. Das Tier (die Tiere) wird (werden) unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres (der Tiere) wirksam geschützt werden können.
2. Das Tier (die Tiere) wurde(n) entweder seit seiner (ihrer) Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde(n) mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt ⁽⁴⁾.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(¹) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.

(²) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmittgliedstaat ausgestellt werden. Sie muß die Sendung begleiten und gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff befördert werden.

(³) Gruppe A: Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz;
Gruppe B: Australien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland ⁽¹⁾, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland, Zypern;
Gruppe C: Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika;
Gruppe D: Argentinien, Brasilien ⁽¹⁾, Chile, Kuba, Mexiko, Paraguay, Uruguay;
Gruppe E: Algerien, Israel, Malta, Mauritius, Tunesien.

(⁴) Nichtzutreffendes streichen.

(⁵) Datum einsetzen.

(⁶) Die Untersuchungen auf Rotz und Beschälseuche sind für die in den Gruppen A und C genannten Länder sowie Australien und Neuseeland nicht vorgeschrieben.

(⁷) Gilt nur für die in Gruppe E genannten Länder.

(⁸) Gilt nur für die in Gruppe D genannten Länder.

(⁹) Gilt nur für die in Gruppe C genannten Länder.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1993

über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden

(93/197/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/36/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Buchstabe a) und Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/100/EWG der Kommission⁽⁴⁾, ist eine Liste der Drittländer aufgestellt worden, aus denen die Mitgliedstaaten unter anderem die Einfuhr von Equiden zulassen.

Es ist auch notwendig, die Regionalisierung bestimmter in vorgenannter Liste aufgeführter Drittländer zu berücksichtigen, die Inhalt der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 92/161/EWG⁽⁶⁾, ist.

Die zuständigen nationalen Veterinärbehörden haben sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten fernschriftlich oder mit Fernkopierer binnen 24 Stunden von der Bestätigung des Auftretens einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit bei Equiden der Listen A und B des Internationalen Tierseuchenamtes oder von der Annahme eines entsprechenden Impfprogramms oder innerhalb einer angemessenen Frist von beabsichtigten Änderungen der nationalen Vorschriften für die Einfuhr von Equiden Mitteilung zu machen.

Die zu erlassenden Bedingungen für die Einfuhr von Zucht- und Nutzequiden gelten unbeschadet der Richtlinie 86/469/EWG des Rates⁽⁷⁾, gemäß der keine Thyreostatika,

Östrogene, Androgene oder Gestagene zum Mästen von Equiden verwendet werden dürfen.

Bei der Einfuhr von Equiden müssen die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽⁸⁾, geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG⁽⁹⁾, einhalten.

Vergleichbare tierseuchenrechtliche Situationen in bestimmten Drittländern gestatten die Einteilung in diesbezügliche Gruppen hinsichtlich der Einfuhr von Equiden.

Equiden unterschiedlicher Kategorien haben ihre Besonderheiten, und ihre Einfuhr wird für unterschiedliche Zwecke gestattet. Daher müssen spezifische tierseuchenrechtliche Anforderungen für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden gelten.

Die unterschiedlichen tierseuchenrechtlichen Situationen machen die Ausstellung entsprechender spezifischer Gesundheitsbescheinigungen für registrierte Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden notwendig.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Entscheidung 92/160/EWG gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden, die

— aus den in Anhang I genannten Drittländern stammen,

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

(2) ABl. Nr. L 157 vom 10. 6. 1992, S. 28.

(3) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

(4) ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.

(5) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 27.

(6) ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1992, S. 29.

(7) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

(8) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

(9) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

— den Bedingungen entsprechen, die in dem entsprechenden Muster für eine Tiergesundheitsbescheinigung in Anhang II aufgeführt sind.

Brüssel, den 5. Februar 1993

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gruppe A

Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz

Gruppe B

Australien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland ⁽¹⁾, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland, Zypern

Gruppe C

Hongkong ⁽²⁾, Japan ⁽²⁾, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika

Gruppe D

Argentinien, Barbados ⁽²⁾, Bermudas ⁽²⁾, Bolivien ⁽²⁾, Brasilien ⁽¹⁾, Chile, Jamaika ⁽²⁾, Kuba ⁽²⁾, Mexiko, Paraguay, Uruguay

Gruppe E

Algerien, Bahrain ⁽²⁾, Israel, Jordanien ⁽²⁾, Kuwait ⁽²⁾, Libyen ⁽²⁾, Malta, Mauritius, Oman ⁽²⁾, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate ⁽²⁾

⁽¹⁾ Regionalisierung des Landes gemäß der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission.

⁽²⁾ Nur registrierte Pferde.

ANHANG II

- A. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe A.
- B. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe B.
- C. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe C.
- D. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe D.
- E. Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Drittländern der Gruppe E.

— A —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz in das Gemeinschaftsgebiet

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland ⁽¹⁾:

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigelegt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:

(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:

(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:

(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

— zu Fuß ⁽²⁾

oder

— mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff ⁽²⁾:

.....

(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.
- b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf⁽³⁾.
- c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.
- d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand gesondert von Equiden eines anderen Gesundheitsstatus gehalten worden.
- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem
 - i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;
 - iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist⁽²⁾
oder das Tier anhand einer am⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist⁽²⁾;
 - v) — bei einem nicht kastrierten männlichen Tier entweder in den letzten sechs Monaten amtlich keine Virusarteriitis (EVA) festgestellt worden ist⁽²⁾
oder
— das Tier anhand einer am⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest auf EVA untersucht worden ist, mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4⁽²⁾,
oder
— das am⁽⁴⁾ (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommene Sperma des Tieres mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht worden ist⁽²⁾.
- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und
 - es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden⁽²⁾,
oder
— es ist am⁽⁴⁾ gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden⁽²⁾.
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:
 - i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;
 - ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;
 - iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;
 - v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.

Wenn der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.

- h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.
- i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.
- j) Es ist anhand einer am⁽⁴⁾ (innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:
— einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie.

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter⁽²⁾)

erklärt:

- Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
- Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmittgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.

(4) Datum einsetzen.

Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.

— B —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Australien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Neuseeland, Polen, Rumänien, Rußland (1), Serbien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechei, der Ukraine, Ungarn, Weißrußland und Zypern in das Gemeinschaftsgebiet

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigelegt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:

(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

— zu Fuß (2)
oder
— mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (2):

(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (3).

- c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.
- d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in „Absonderung vor der Ausfuhr“ gehalten worden.
- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem
- i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;
 - iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist (2)
oder das Tier anhand einer am (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist (2);
 - v) — bei einem nicht kastrierten männlichen Tier entweder in den letzten sechs Monaten amtlich keine Virusarteriitis (EVA) festgestellt worden ist (2),
oder
— das Tier anhand einer am (4) (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest auf EVA untersucht worden ist, mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 (2)
oder
— das am (4) (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommene Sperma des Tieres mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht worden ist (2).
- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und
- es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2),
oder
— es ist am (4) gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden (2).
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:
- i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;
 - ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;
 - iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;
 - v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.
- Wenn der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.
- h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.
- i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.

- j) Es ist anhand einer am (4) (5) (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgenden Untersuchungen unterzogen worden:
- einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,
 - einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche (6) in einer Serumverdünnung von 1:10,
 - einem Komplementbindungstest auf Rotz (6) in einer Serumverdünnung von 1:10.

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter (2))

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
 (2) Nichtzutreffendes streichen.
 (3) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmittgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
 (4) Datum einsetzen.
 Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.
 (5) Für Weißrußland, Estland, Lettland, Litauen, Rußland und die Ukraine müssen die Laboruntersuchungen in einem vom Bestimmungsmittgliedstaat anerkannten Labor durchgeführt werden. Die bescheinigten Untersuchungsergebnisse sind dem das Tier begleitenden Gesundheitszeugnis beizufügen.
 (6) Die Untersuchungen auf Rotz und Beschälseuche sind für Australien und Neuseeland nicht vorgeschrieben.

— C —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Pferden aus Hongkong und Japan sowie von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gemeinschaftsgebiet

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigefügt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:

(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:

(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:

(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (3):

(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

- c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.
- d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in „Absonderung vor der Ausfuhr“ gehalten worden.
- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem
- i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;
 - iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist ⁽³⁾ oder das Tier anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist ⁽³⁾;
 - v) — bei einem nicht kastrierten männlichen Tier entweder in den letzten sechs Monaten amtlich keine Virusarteriitis (EVA) festgestellt worden ist ⁽³⁾ oder
 - das Tier anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest auf EVA untersucht worden ist, mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 ⁽³⁾,
 - oder
 - das am ⁽⁴⁾ (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommene Sperma des Tieres mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht worden ist ⁽³⁾.
- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und
- es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽³⁾,
 - oder
 - es ist am ⁽⁴⁾ gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽³⁾.
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:
- i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;
 - ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;
 - iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;
 - v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.
- Wenn der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.
- h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.
- i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.
 - j) Es ist anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb von 30 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:
 - einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie.
- k) Es ist entweder nicht gegen venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden ⁽³⁾ oder es ist am ⁽⁴⁾ (mindestens sechs Monate vor der Absonderung vor der Ausfuhr) geimpft worden ⁽³⁾.

- 1) Es ist entweder am⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) mit einem inaktivierten Vakzin gegen die Virustypen WEE und EEE der amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden
 oder
 am⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) gegen die japanische B-Enzephalitis geimpft worden,
 oder
 es ist anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen, und zwar am⁽⁴⁾ und am⁽⁴⁾, entnommenen Blutproben mittels Hämagglutinationshemmtests auf WEE und EEE untersucht worden, wobei die zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist, mit negativem Ergebnis bei einem nichtgeimpften Tier⁽³⁾ oder ohne Zunahme der Antikörper bei einem vor mehr als sechs Monaten geimpften Tier⁽³⁾.
- IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.
- Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.
- V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
 (Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
 (Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter⁽³⁾)

erklärt:

- Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
 Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
- Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.

(2) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmittgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Datum einsetzen.

Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.

(5) Die Impfungen gegen WEE und EEE und die diesbezüglichen Untersuchungen sind nur für Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben; die Impfung gegen japanische B-Enzephalitis ist nur für Hongkong und Japan vorgeschrieben.

— D —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Pferden aus Barbados, den Bermudas, Bolivien, Jamaika und Kuba sowie von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Paraguay und Uruguay in das Gemeinschaftsgebiet

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland (1):

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigelegt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:

(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Tieres

Das Tier wird versandt von:
(Ausfuhrort)

unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff (3):
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)

Name und Anschrift des Versenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf (2).

- c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.
- d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 30 Tagen vor dem Versand in „Absonderung vor der Ausfuhr“ gehalten worden.
- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem
- i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Rots aufgetreten ist;
 - iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist ⁽³⁾ oder das Tier anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist ⁽³⁾;
 - v) — bei einem nicht kastrierten männlichen Tier entweder in den letzten sechs Monaten amtlich keine Virusarteriitis (EVA) festgestellt worden ist ⁽³⁾ oder
 - das Tier anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest auf EVA untersucht worden ist, mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 ⁽³⁾,
 - oder
 - das am ⁽⁴⁾ (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommene Sperma des Tieres mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht worden ist ⁽³⁾.
- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und
- es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽³⁾,
 - oder
 - es ist am ⁽⁴⁾ gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽³⁾.
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:
- i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;
 - ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;
 - iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;
 - v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.
- Wenn der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.
- h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.
- i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.
- j) Es ist anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:
- einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,
 - einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche in einer Serumverdünnung von 1:10,
 - einem Komplementbindungstest auf Rotz in einer Serumverdünnung von 1:10,
 - einem Komplementbindungstest auf Piroplasmose (Babesia equi und Babesia caballi) in einer Serumverdünnung von 1:5.

- k) Es ist entweder nicht gegen venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden ⁽³⁾,
oder
es ist am ⁽⁴⁾ (mindestens sechs Monate vor der Absonderung vor der Ausfuhr) geimpft worden ⁽³⁾.
- l) Es ist entweder am ⁽⁴⁾ (innerhalb von sechs Monaten und mindestens 30 Tage vor der Ausfuhr) mit einem inaktivierten Vakzin gegen die Virustypen WEE und EEE der amerikanischen Pferdeenzephalomyelitis geimpft worden ⁽³⁾,
oder
es ist anhand von zwei im Abstand von 21 Tagen, und zwar am ⁽⁴⁾ und am ⁽⁴⁾, entnommenen Blutproben mittels Hämagglutinationshemmtests auf WEE und EEE untersucht worden, wobei die zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist, mit negativem Ergebnis bei einem nichtgeimpften Tier ⁽³⁾ oder ohne Zunahme der Antikörper bei einem vor mehr als sechs Monaten geimpften Tier ⁽³⁾.

IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
(Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
(Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter ⁽³⁾)

erklärt:

1. Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
2. Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.
(2) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmittgliedstaat oder, im Fall eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.
(3) Nichtzutreffendes streichen.
(4) Datum einsetzen.
Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.

— E —

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Pferden aus Bahrain, Jordanien, Kuwait, Libyen, Oman und den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Algerien, Israel, Malta, Mauritius und Tunesien in das Gemeinschaftsgebiet

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland ⁽¹⁾:

Zuständiges Ministerium:

Bezug auf die mitgeführte Tierschutzbescheinigung:

I. Identifizierung des Tieres

Gattung Pferd, Esel, Maultier, Maulesel	Rasse Alter Geschlecht	Art der Identifizierung und Identifizierung (*)

(*) Dieser Bescheinigung kann ein Paß zur Identifizierung des Equiden beigelegt werden, sofern seine Nummer angegeben wird.

a) Nr. des Dokuments zur Identifizierung (Paß):

b) Bestätigt von:

(Name der zuständigen Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des TieresDas Tier wird versandt von:
(Ausfuhrort)unmittelbar nach:
(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)mit Eisenbahnwaggon/LKW/Flugzeug/Schiff ⁽³⁾:
(Anzugeben sind das Transportmittel und die Registriernummer, Flugnummer bzw. der registrierte Name)Name und Anschrift des Versenders:
.....Name und Anschrift des Empfängers:
.....**III. Angaben zum Gesundheitszustand**

Der Unterzeichnete bestätigt, daß das vorgenannte Tier folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem die nachstehenden Krankheiten anzeigepflichtig sind: afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich VEE), infektiöse Anämie, Stomatitis vesicularis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es ist heute untersucht worden und weist keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf ⁽²⁾.

- c) Es ist nicht zur Schlachtung im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms bestimmt.
- d) Es ist während der drei Monate unmittelbar vor der Ausfuhr (oder, wenn es weniger als drei Monate alt ist, seit der Geburt) in tierärztlich überwachten Betrieben im Versandland und in den letzten 40 Tagen vor dem Versand angesondert und vor krankheitsübertragenden Insekten geschützt in einem zugelassenen Betrieb gehalten worden.
- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet oder einem entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich regionalisierten Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, in dem
- i) in den letzten zwei Jahren keine venezolanische Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten ist;
 - ii) in den letzten sechs Monaten keine Beschälseuche aufgetreten ist;
 - iii) in den letzten sechs Monaten kein Rotz aufgetreten ist;
 - iv) entweder in den letzten sechs Monaten keine Stomatitis vesicularis aufgetreten ist ⁽³⁾ oder das Tier anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest in einer Serumverdünnung von 1:12 mit negativem Ergebnis auf Stomatitis vesicularis untersucht worden ist ⁽³⁾;
 - v) — bei einem nicht kastrierten männlichen Tier entweder in den letzten sechs Monaten amtlich keine Virusarteriitis (EVA) festgestellt worden ist ⁽³⁾ oder
 - das Tier anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb der letzten 21 Tage vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest auf EVA untersucht worden ist, mit negativem Ergebnis bei einer Serumverdünnung von 1:4 ⁽³⁾,
 - oder
 - das am ⁽⁴⁾ (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommene Sperma des Tieres mittels Virusisolationstest mit negativem Ergebnis auf EVA untersucht worden ist ⁽³⁾.
- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands, das in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als von afrikanischer Pferdepest befallen gilt, und
- es ist entweder nicht gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽³⁾,
 - oder
 - es ist am ⁽⁴⁾ gegen afrikanische Pferdepest geimpft worden ⁽³⁾.
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, der während der nachstehenden Zeiträume einer tierseuchenrechtlichen Sperre unterlag, und es ist nicht in Berührung mit Equiden aus einem solchen Betrieb gekommen:
- i) bei Pferdeenzephalomyelitis für sechs Monate ab dem Tag, an dem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind;
 - ii) bei infektiöser Anämie bis zu dem Tag — nachdem die befallenen Equiden geschlachtet worden sind —, an dem alle übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - iii) bei Stomatitis vesicularis für sechs Monate;
 - iv) bei Tollwut für einen Monat ab dem letzten Fall;
 - v) bei Milzbrand für 15 Tage ab dem letzten Fall.
- Wenn der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebs geschlachtet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, beträgt der Sperrzeitraum 30 Tage ab dem Tag, an dem die Tiere beseitigt und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, bzw. 15 Tage im Fall von Milzbrand.
- h) Es weist keine klinischen Symptome der kontagiösen equinen Metritis auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der des Befalls mit der kontagiösen equinen Metritis in den letzten zwei Monaten verdächtig war, und es ist nicht mittelbar oder unmittelbar durch Begattung mit Equiden in Berührung gekommen, die von der kontagiösen equinen Metritis befallen oder dieses Befalls verdächtig sind.
- i) Es ist meiner Kenntnis nach nicht in Berührung mit Equiden gekommen, die in den letzten 15 Tagen vor dieser Erklärung von einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit befallen waren.
 - j) Es ist anhand einer am ⁽⁴⁾ (innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr) entnommenen Blutprobe mit negativem Ergebnis folgender Untersuchung unterzogen worden:
 - einem Coggins-Test auf infektiöse Anämie,
 - einem Komplementbindungstest auf Beschälseuche in einer Serumverdünnung von 1:10,
 - einem Komplementbindungstest auf Rotz in einer Serumverdünnung von 1:10,
 - einem Komplementbindungstest auf Piroplasmosis (*Babesia equi* und *Babesia caballi*) in einer Serumverdünnung von 1:5.

- k) Es ist anhand von zwei im Abstand von 21 bis 30 Tagen, und zwar am
⁽⁴⁾ und am⁽⁴⁾, entnommenen Blutproben einem
 Test auf Pferdepest gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG unterzogen worden, wobei die
 zweite Blutprobe in den zehn Tagen vor dem Versand entnommen worden ist, mit negativem Ergebnis
 bei einem nichtgeimpften Tier⁽³⁾ oder ohne Zunahme der Antikörper bei einem geimpften Tier⁽³⁾.

- IV. Das Tier wird in einem Transportmittel versandt, das vorher gereinigt und mit einem im Versandland
 amtlich anerkannten Mittel desinfiziert worden und so beschaffen ist, daß Kot, Streu oder Futter während
 des Transports nicht austreten können.

Nachstehende schriftliche Erklärung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten ist Teil der Bescheini-
 gung.

- V. Diese Bescheinigung ist zehn Tage lang gültig. Im Fall des Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeit
 um die Dauer der Seereise.

Datum	Ort	Stempel (*) und Unterschrift des amtlichen Tierarztes

.....
 (Name in Druckbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung)

(*) Die Farbe des Stempels muß sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, (Name in Druckbuchstaben),
 (Besitzer des vorgenannten Tieres oder sein Bevollmächtigter⁽³⁾)

erklärt:

- Das Tier wird unmittelbar vom Versandbetrieb zum Bestimmungsbetrieb verbracht, ohne mit Equiden eines
 anderen Gesundheitsstatus in Berührung zu kommen.
 Der Transport erfolgt in einer Art und Weise, daß Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam
 geschützt werden können.
- Das Tier wurde entweder seit seiner Geburt in (Ausfuhrland) gehalten
 oder wurde mindestens 90 Tage vor dieser Erklärung in das Ausfuhrland eingeführt.

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (Unterschrift)

(1) Teil des Gebiets gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG des Rates.

(2) Diese Bescheinigung muß am Tag des Verladens für den Versand des Tieres in den Bestimmungsmittgliedstaat oder, im Fall
 eines registrierten Pferdes, am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Datum einsetzen.

Bei einem registrierten Equiden müssen die durchgeführten Untersuchungen, ihre Ergebnisse und die Impfungen in das
 Dokument zur Identifizierung (Paß) eingetragen werden.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1993

über Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern

(93/198/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern,
Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder
von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf die Artikel 8 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 91/68/EWG des Rates ⁽³⁾ regelt die tierseu-
chenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Han-
del mit Schafen und Ziegen.Die Richtlinie 91/496/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 92/438/EWG ⁽⁵⁾, enthält die Grund-
regeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in
die Gemeinschaft eingeführten Tieren.Die Tiergesundheitslage in den Drittländern laut Verzeich-
nis der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽⁶⁾, die
zuletzt durch die Entscheidung 93/100/EWG der Kommis-
sion ⁽⁷⁾ hinsichtlich der Einbeziehung von Schafen und
Ziegen geändert worden ist, wird von Veterinärbehörden
überwacht, von denen zwar einige zur Zeit umstrukturiert
werden, die jedoch nichtsdestoweniger zufriedenstellende
Garantien in bezug auf Tierseuchen bieten können, die bei
der Einfuhr von Schafen und Ziegen übertragbar sind.Die Veterinärbehörden der in vorgenanntem Verzeichnis
aufgelisteten Drittländer haben sich verpflichtet, die Kom-
mission der Europäischen Gemeinschaften und die Mit-
gliedstaaten binnen 24 Stunden nach Auftreten der Rinder-
pest, der Maul- und Klauenseuche, der Blauzungenkrank-
heit, der Lungenseuche der Ziegen, der Pest der kleinen
Wiederkäuer, der hämorrhagischen Krankheit der Hirsche,
der Schaf- und Ziegenpocken, des Riftalfiebers oder der
vesikulären Stomatitis über den Ausbruch einer dieser
Krankheiten bzw. über entsprechende Impfmaßnahmen zu
unterrichten.Die Veterinärbehörden der in vorgenanntem Verzeichnis
aufgelisteten Drittländer haben sich verpflichtet, von der
Ausstellung der im Anhang zu dieser Entscheidung aufge-
führten Zeugnisse importierte Tiere auszunehmen, es sei
denn, die Tiere wurden aus einem Mitgliedstaat der Euro-
päischen Gemeinschaften oder unter Veterinärbedingungen
eingeführt, die mindestens ebenso streng waren wie die
entsprechenden Anforderungen der Richtlinie 72/462/
EWG, einschließlich aller einschlägigen ergänzenden Ent-
scheidungen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinäraus-
schusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schlacht-
schafen und -ziegen, die den Anforderungen der in den
Teilen 1a und 1b des Anhangs vorgegebenen Veterinär-
zeugnisse genügen. Diese Zeugnisse müssen Schaf- und
Ziegensendungen aus Drittländern oder Teilen von Dritt-
ländern, die in Teil 2a bzw. Teil 2b des Anhangs aufgelistet
sind, beiliegen.*Artikel 2*Diese Entscheidung gilt ab dem sechzigsten Tag nach ihrer
Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.

ANHANG

TEIL 1a

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und -ziegen, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Weg zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Werkstage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.:

Ausfuhrland:

Ministerium:

Zuständige ausstellende Behörde:

Bestimmungsland:

Bezug:
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung:

I. Anzahl Tiere:
(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere

Die für den Export bestimmten Tiere müssen mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, die den Herkunftsbetrieb ermitteln läßt, und eine dauerhafte und unauslöschliche rote Kennzeichnung als Schlachtier am Kopf tragen.

Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art Schaf/Ziege	Rasse	Alter	Geschlecht

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s):

.....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff
(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:
.....

Name und Anschrift des Empfängers:
.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt des Ausfuhrlandes bescheinigt folgendes:
(Name des Ausfuhrlandes)

1.
(Name des Ausfuhrlandes)

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, läßt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. war frei von folgenden Tierseuchen:
(Name des Ausfuhrlandes)

- in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Rifttalfeiber, und während dieser zwölf Monate ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;
- in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

- a) — Sie wurden in geboren und seither stets dort gehalten,
(Name des Ausfuhrlandes)
oder
- sie wurden vor nicht weniger als drei Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind.
(Nichtzutreffendes streichen)

b) Sie sind in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb mit einem Umkreis von 20 km gehalten worden, in dem laut amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Rifttalfeiber und vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

- c) Sie stammen aus einem Betrieb, der
 - in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose amtlich gesperrt war,
 - in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut amtlich gesperrt war,
 - in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand amtlich gesperrt war,
 und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diesen Anforderungen nicht genügen.

- d) Sie sind binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen
(Name des Ausfuhrlandes)
befunden worden.
- e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind.
- f) Es wurden ihnen keine Substanzen mit thyreostatischer östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung zu Mastzwecken verabreicht.
- g) Sie stammen
— aus einem Betrieb bzw.
— von einem Markt ,
(Name des Marktes)
der unter Bedingungen, die mindestens ebenso streng sind wie die Anforderungen gemäß Anhang II der Entscheidung 91/189/EWG der Kommission, amtlich zur Ausfuhr von Schlachtschafen und -ziegen nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist,
— und wurden versammelt an
(Name der Sammelstelle)
und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klauentieren, die den Anforderungen dieser Entscheidung nicht genügen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort mit einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen
(Name des Ausfuhrlandes)
kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.
(Nichtzutreffenden Bezug auf Betrieb, Markt oder Sammelstelle streichen)
- h) Die Transportmittel bzw. -container, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

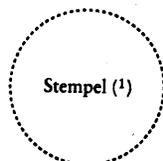
VI. Die Protokolle für die Zulassung von Märkten oder Sammelstellen, die die in dieser Bescheinigung genannten Tiere möglicherweise passiert haben, entsprechen den Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 91/189/EWG.

VII. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽¹⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)



⁽¹⁾ Die Farbe von Unterschrift und Siegel muß sich von der des Druckes unterscheiden.

TEIL 2a

Verzeichnis der Länder, die die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil 1a verwenden dürfen

Finnland
Island
Norwegen
Österreich
Schweden
Schweiz

TEIL 1b

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Schlachtschafe und -ziegen, die zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt sind

(Diese Bescheinigung muß jede Tiersendung begleiten. Sie gilt nur für Tiere, die in ein und demselben Eisenbahnwaggon, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, um unmittelbar nach Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat auf direktem Weg zu einem Schlachthof verbracht und dort nicht später als fünf Werktage nach ihrer Verbringung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 72/462/EWG geschlachtet zu werden. Sie ist am Tag des Verladens auszufüllen, und alle vorgesehenen Fristen laufen an diesem Stichtag ab.)

Nr.:

Ausfuhrland:

Ministerium:

Zuständige ausstellende Behörde:

Bestimmungsland:

Bezug:
(fakultativ)

Bezug zur mitgeführten Tierschutzbescheinigung:

I. Anzahl Tiere:
(in Worten)

II. Identifizierung der Tiere

Die für den Export bestimmten Tiere müssen mit einer individuellen Nummer gekennzeichnet sein, die den Herkunftsbetrieb ermitteln läßt, und eine dauerhafte und unauslöschliche rote Kennzeichnung als Schlachttier am Kopf tragen.

Anzahl Tiere	Amtliche Kennnummer	Art Schaf/Ziege	Rasse	Alter	Geschlecht

III. Herkunft der Tiere

Name(n) und Anschrift(en) des(der) Herkunftsbetriebe(s):

.....

.....

.....

.....

.....

IV. Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden versandt

von
(Verladeort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

per Eisenbahnwaggon/Lastkraftwagen/Flugzeug/Schiff
.....
(Transportmittel und Zulassungsnummern, Flugnummer bzw. registrierten Namen angeben)

Name und Anschrift des Versenders:
.....

Name und Anschrift des Empfängers:
.....

V. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt des Ausfuhrlandes bescheinigt folgendes:
(Name des Ausfuhrlandes)

1.
(Name des Ausfuhrlandes)

war in den zwei Jahren unmittelbar vor der Ausfuhr frei von Maul- und Klauenseuche, hat in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, läßt in seinem Hoheitsgebiet keine Tiere zu, die innerhalb des letzten Jahres gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, und die auszuführenden Tiere sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

2. war frei von folgenden Tierseuchen:
(Name des Ausfuhrlandes)

- in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken sowie Riftalfieber, und während dieses Zeitraums ist gegen keine dieser Krankheiten geimpft worden;
- in den sechs Monaten unmittelbar vor der Ausfuhr: von vesikulärer Stomatitis.

3. Die auszuführenden Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

- a) — Sie wurden in geboren und seither stets dort gehalten,
(Name des Ausfuhrlandes)
oder
- sie wurden vor nicht weniger als drei Monaten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Drittland der Liste im Anhang zur Entscheidung 79/542/EWG unter Veterinärbedingungen eingeführt, die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich ergänzender Entscheidungen, zumindest äquivalent sind.
- (Nichtzutreffendes streichen)

b) Sie sind in den letzten 30 Tagen bzw. — falls sie weniger als 30 Tage alt sind — von Geburt an in einem Betrieb mit einem Umkreis von 20 km gehalten worden, in dem laut amtlicher Feststellung in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber und vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.

- c) Sie stammen aus einem Betrieb, der
- in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose amtlich gesperrt war,
 - in den letzten 30 Tagen nicht wegen Tollwut amtlich gesperrt war,
 - in den letzten 15 Tagen nicht wegen Milzbrand amtlich gesperrt war,
- und sie sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diesen Anforderungen nicht genügen.

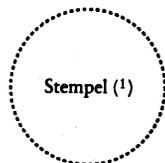
- d) Sie sind binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrlandes untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen
(Name des Ausfuhrlandes)
befunden worden.
- e) Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms unschädlich zu beseitigen sind.
- f) Es wurden ihnen keine mastfördernden anabolischen Stoffe verabreicht.
- g) Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, ohne einen Markt passiert zu haben,
— und wurden verladen in
(Name des Verladeortes)
und kamen bis zu ihrem Versand in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht in Kontakt mit Klautieren, die den Anforderungen dieser Entscheidung nicht genügen, und befanden sich ausschließlich an einem Ort mit einem Umkreis von 20 km, in dem laut amtlicher Feststellung der Veterinärbehörden in den letzten 30 Tagen
(Name des Ausfuhrlandes)
kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Blauzungenkrankheit, Lungenseuche der Ziegen, Pest der kleinen Wiederkäuer, hämorrhagischer Krankheit der Hirsche, Schaf- und Ziegenpocken, Riftalfieber oder vesikulärer Stomatitis aufgetreten ist.
- h) Die Transportmittel bzw. -container, in die die Tiere verladen wurden, sind zuvor mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden und sind so gebaut, daß Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel abfließen oder herausfallen können.

VI. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag des Verladens für die Dauer von zehn Tagen.

Ausgefertigt in am

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽¹⁾)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung)



⁽¹⁾ Die Farbe von Unterschrift und Siegel muß sich von der des Druckes unterscheiden.

TEIL 2b

Verzeichnis der Drittländer, die das Tiergesundheitszeugnis gemäß Teil 1b verwenden dürfen

Bulgarien

Estland

Kanada — mit Ausnahme des Teils von Kanada, der als „Okanagan-Tal von Britisch-Kolumbien“ bezeichnet wird und im Anhang der Entscheidung der Kommission 88/212/EWG definiert ist

Lettland

Litauen

Malta

Neuseeland

Polen

Rumänien

Slowakische Republik

Slowenien

Tschechische Republik

Ungarn

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Februar 1993

über die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schweinesamen aus Drittländern

(93/199/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen
Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handels-
verkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Ein-
fuhr ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absätze 2 und 3 und
Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von Schweinesa-
men entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 90/
675/EWG des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1601/92 ⁽³⁾, durch die die Grund-
regeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in
die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen festgelegt
werden.

Mit der Entscheidung 93/100/EWG der Kommission ⁽⁴⁾
wurde die Liste der Drittländer festgelegt, aus denen die
Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinesamen zulassen.

Die tiergesundheitliche Situation in den Drittländern der
Liste gemäß der Entscheidung 93/100/EWG ist in bezug
auf die Einfuhr von Schweinesamen offenbar zufriedenstel-
lend. Die Veterinärdienste dieser Länder sind gut struktu-
riert und organisiert.

Die Veterinärbehörden in den Drittländern der Liste gemäß
der Entscheidung 93/100/EWG haben sich verpflichtet,
die Kommission und die Mitgliedstaaten innerhalb von 24
Stunden über das Auftreten einer der folgenden Krankhei-
ten zu unterrichten: Maul- und Klauenseuche, vesikuläre
Schweinekrankheit, klassische Schweinepest, afrikanische
Schweinepest, Schweinelähmung (Teschener Krankheit)
und vesikuläre Stomatitis. Die Kommission wird im Fall
einer solchen Notifizierung die Situation in dem betreffen-
den Drittland untersuchen.

Die genannten Veterinärbehörden haben sich verpflichtet,
die Ausstellung von Zeugnissen gemäß dieser Entscheidung
amtlich zu überwachen und sicherzustellen, daß die Unter-
lagen, auf deren Grundlage das Zeugnis möglicherweise
ausgestellt wurde, nach Versand des betreffenden Samens
mindestens zwölf Monate in einer amtlichen Akte aufbe-
wahrt werden.

Im Hinblick auf den Samenexport in die Gemeinschaft
haben sich die genannten Veterinärbehörden verpflichtet,
Besamungsstationen nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c)
der Richtlinie 90/429/EWG zu genehmigen.

Das Tiergesundheitszeugnis wird so angepaßt, daß es der
Tierseuchenlage des jeweiligen Drittlands Rechnung trägt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinäraus-
schusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Samen von
Hausschweinen nur dann zu, wenn er von Tieren stammt,
die den Anforderungen des Tiergesundheitszeugnisses
gemäß Teil 1 des Anhangs entsprechen. Sendungen von
Schweinesamen aus den Drittländern gemäß Teil 2 des
Anhangs müssen von diesem Zeugnis begleitet sein.

Artikel 2

Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen sich in sämtlichen
Besamungsstationen ausschließlich nicht gegen die Aujesz-
ky-Krankheit geimpfte Tiere befinden, die einen negativen
Befund beim Serumneutralisationstest oder beim Elisa-Test
auf die Aujeszky-Krankheit anzeigen, können das Verbrin-
gen von Samen aus Besamungsstationen, die nicht densel-
ben Status haben, in ihr Hoheitsgebiet verweigern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 40 vom 17. 2. 1993, S. 23.

Artikel 3

Brüssel, den 19. Februar 1993

Diese Entscheidung gilt ab dem sechzigsten Tag nach ihrer
Übermittlung an die Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL 1

1. Absender (Name und vollständige Anschrift)	TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG	
	Nr.	ORIGINAL
3. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	2. Entnahmedrittland	
	4. Zuständige Behörde	
Anmerkungen a) Für jede Samensendung ist eine eigene Bescheinigung auszustellen. b) Das Original dieser Bescheinigung muß die Sendung bis zum Bestimmungsort begleiten.	5. Zuständige örtliche Behörde	
	6. Verladeort	7. Name und Anschrift der Besamungsstation
8. Transportmittel	10. Registriernummer der Besamungsstation	
9. Bestimmungsort und -mitgliedstaat		
11. Nummer und Code der Samenbehältnisse		
12. Angaben zur Identifizierung der Samensendung		
a) Anzahl der Dosen	b) Entnahmedatum (-daten)	c) Rasse
d) Identifizierung des Spendertieres		

13. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt hiermit folgendes:

- a) war in den letzten 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und in den letzten zwölf (Name des Drittlands) Monaten frei von klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit oder Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und hat in den letzten zwölf Monaten gegen keine der genannten Krankheiten geimpft.
- b) Die Besamungsstation, in der der auszuführende Samen gewonnen wurde
- i) wurde von den Veterinärbehörden für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen (Name des Drittlands) und erfüllt die Bedingungen von Anhang A Kapitel I und Kapitel II der Richtlinie 90/429/EWG des Rates;
- ii) befand sich an dem Tag, als der auszuführende Samen gewonnen wurde, im Zentrum eines Gebiets mit 20 km Durchmesser, das in den drei Monaten vor Gewinnung des Samens bis zum Datum seiner Versendung frei von Maul- und Klauenseuche, klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinelähmung (Teschener Krankheit) oder vesikulärer Stomatitis war;
- iii) war 30 Tage vor Gewinnung des auszuführenden Samens bis zum Datum seiner Versendung frei von klinischen Anzeichen von Tuberkulose, Brucellose, Aujeszky-Krankheit, Leptospirose, Tollwut;
- iv) beherbergt entweder Tiere, die nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft wurden und auf den Serumneutralisationstest oder den ELISA-Test auf Aujeszky-Krankheit negativ reagiert haben, oder hat alle oder einige Eber mit einem G1-Deletionsimpfstoff gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft; diese Eber haben vor der Impfung seronegativ auf die Aujeszky-Krankheit reagiert und sind frühestens drei Wochen später einer weiteren serologischen Untersuchung unterzogen worden, bei der keine Antikörper gegen das Virus dieser Krankheit gefunden wurden.

14. Alle in der Besamungsstation ankommenden Eber sind 30 Tage lang isoliert gehalten — in einer Unterbringung,

- a) die im Mittelpunkt einer Zone mit einem Radius von zehn Kilometer liegt, in der seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder von Schweinepest aufgetreten ist,
- b) die seit mindestens drei Monaten frei von Maul- und Klauenseuche und Brucellose ist,
- c) in der seit mindestens 30 Tagen keine Aujeszky-Krankheit sowie keine gemäß Anlage E der Richtlinie 64/432/EWG des Rates anzeigepflichtige Schweinekrankheit aufgetreten sind —

und während der letzten 15 Tage ihrer Isolierung mit negativem Befund folgenden Untersuchungen unterzogen worden:

- d) einem Serumagglutinationstest auf Brucellose mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutinat pro Milliliter,
- e) einem Komplementbindungstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 20 ICFT-Einheiten pro Milliliter,
- f) i) im Fall nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpfter Schweine einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test unter Verwendung aller Virus-Antigene oder ii) im Fall mit G1-Deletionsimpfstoff gegen die Aujeszky-Krankheit geimpfter Schweine einem ELISA-Test auf G1-Antigene,
- g) einem Mikroagglutinationstest auf Leptospirose (Serotypen Pomona, Grippotyphosa, Tarassovi, Hardjo, Bratislava und Ballum) oder einer Behandlung gegen Leptospirose durch zwei 14 Tage auseinanderliegende Streptomycin-Injektionen mit 25 mg pro kg Körpergewicht.

15. Vor ihrer Aufnahme in die Isolationsunterbringung müssen alle in der zugelassenen Besamungsstation befindlichen Eber Haltungsbetrieben angehört haben,

- a) die frei von klassischer Schweinepest waren,
- b) die brucellosefrei waren,
- c) zu denen kein in den letzten zwölf Monaten gegen Maul- und Klauenseuche geimpftes Tier gehört hat,
- d) in denen während der letzten zwölf Monate keine klinischen, serologischen und virologischen Anzeichen der Aujeszky-Krankheit aufgetreten sind,
- e) die am Tag der Isolation des Ebers keinerlei tiergesundheitlich bedingten Verboten unterlegen haben,

und 30 Tage vor dem Absonderungszeitraum folgenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen wurden:

- f) einem Komplementbindungstest auf Brucellose mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 20 ICFT-Einheiten pro Millimeter,
- g) i) im Fall nicht gegen Aujeszky-Krankheit geimpfter Schweine einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test unter Verwendung aller Virus-Antigene,
ii) im Fall mit G1-Delegationsimpfstoff gegen Aujeszky-Krankheit geimpfter Schweine einem ELISA-Test auf G1-Antigene,
- h) einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf klassische Schweinepest.

16. Alle die Besamungsstation verlassenden Eber wurden folgenden Untersuchungen mit negativem Befund unterzogen:

- a) i) einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf Aujeszky-Krankheit bei nicht geimpften Schweinen,
ii) einem ELISA-Test auf G1-Antigene bei geimpften Schweinen,
- b) einem Komplementbindungstest auf Brucellose mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 20 ICFT-Einheiten pro Milliliter,
- c) einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test auf klassische Schweinepest.

Ferner sind alle Eber, die mehr als zwölf Monate in der Besamungsstation gehalten wurden, den unter Buchstaben a) und b) genannten Untersuchungen nicht später als 18 Monate nach ihrer Aufnahme und danach in zwölfmonatigen Abständen unterzogen worden.

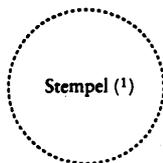
17. Der auszuführende Samen stammt von Ebern, die

- a) unmittelbar vor der Samengewinnung mindestens drei Monate lang in gehalten wurden,
(Name des Drittlands)
- b) in den 30 Tagen unmittelbar vor der Samengewinnung in der zugelassenen Besamungsstation gehalten wurden,
- c) nicht für den Natursprung verwendet werden dürfen,
- d) nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurden,
- e) am Tag der Samengewinnung keine klinischen Anzeichen einer Krankheit zeigten.

18. Der auszuführende Samen wurde

- mit einer Antibiotikamischung behandelt, die insbesondere gegen Leptospiren und Mycoplasmen eine der folgenden Lösung mindestens gleichwertige Wirkung hat:
500 IE Streptomycin je ml,
500 IE Penicillin je ml,
150 µg Lincomycin je ml,
300 µg Spectinomycin je ml;
- unmittelbar nach Zugabe der Antibiotikamischung über mindestens 45 Minuten bei 15 °C gelagert;
- in Flaschen gelagert und transportiert, auf denen die Zulassungsnummer der Besamungsstation, das Datum der Samengewinnung sowie die Rasse und Identität des Spenderebers angegeben sind, und die vor Verwendung gereinigt, desinfiziert und vor dem Versand versiegelt worden sind.

Ausgefertigt am in



Unterschrift (1)

Name und Amtsbezeichnung (in Druckbuchstaben)
.....
.....

(1) Die Farbe von Unterschrift und Siegel muß sich von der des Druckes unterscheiden.

TEIL 2

Liste der Drittländer, für die die Anwendung der Tiergesundheitsbescheinigung nach Teil 1 des Anhangs
zugelassen ist

Finnland
Kanada
Neuseeland
Norwegen
Österreich — Burgenland, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich
Schweden
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika
